

# INFO TIPP

Ein Info-Tipp Ihres Steuerberaters



## Geschenke an Geschäftspartner und Arbeitnehmer

Möchten Sie **Aufwendungen** für **betrieblich veranlasste** Geschenke **steuerlich absetzen**, müssen Sie Vieles beachten. Daher stellen wir Ihnen das Wichtigste mit diesem Info-Tipp zusammen:

### A Geschenke an Geschäftspartner

- Aufwendungen für Geschenke sind

**bis maximal 35 EUR pro Jahr und pro Empfänger**

als Betriebsausgaben abziehbar. Wird dieser Betrag pro Jahr und pro Empfänger überstiegen, sind **alle** Aufwendungen für Geschenke an diesen Empfänger nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

**Achtung:** Auf dem **Buchungsbeleg** muss der **Name des Geschenk-Empfängers** vermerkt werden. Die Geschenke müssen auf einem gesonderten Buchungskonto ( # 4630 ) verbucht werden.

- Bei der Freigrenze von 35 € handelt es sich um den Nettobetrag (ohne Ust). Wenn allerdings der Schenkende nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, dann ist vom Bruttobetrag auszugehen.
- „**Werbegeschenke**“ sind in voller Höhe Betriebsausgaben – dies sind Streu-Artikel, die in großen Massen unter die Leute gebracht werden (*bis 2,50 EUR pro Artikel*). Hier müssen auch die Empfänger nicht aufgeführt werden.

### Die Behandlung beim Beschenken

Wer als Geschäftspartner eines Unternehmers von diesem etwas geschenkt bekommt, muss diese Geschenke als Einnahmen versteuern. Das gilt unabhängig davon, ob der Schenker die Aufwendungen für das Geschenk als Betriebsausgabe ansetzen kann. Nur wenn der Schenker das Geschenk pauschal versteuert (\*siehe Seite 2) und Sie als Beschenkte darüber unterrichtet, müssen Sie keine Steuer mehr bezahlen.

*Der Text wurde nach bestem Wissen und Kenntnis erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtsgebiete kann allerdings dafür keine Haftung übernommen werden.*

Schwind + Partner  
Steuerberater

Schwind + Partner Steuerberater  
Otzbergstrasse 23 64395 Brensbach  
Tel: 06161/93130 Fax: 06161/931341  
[www.stb-schwind.de](http://www.stb-schwind.de)

mitglied im  
**arbeitskreis**  
marktorientiertersteuerberater  
[www.ihr-steuerberater.de](http://www.ihr-steuerberater.de)

# INFO TIPP

Ein Info-Tipp Ihres Steuerberaters



## \*Die neue Pauschal-Besteuerung für Geschenke

Neu seit dem 1.1.2007 ist die Pauschalierungsmöglichkeit von Geschenken. Der Schenker versteuert Sachzuwendungen (keine Geldgeschenke) pauschal mit 30 % plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Damit sind alle Folgen für den Empfänger abgegolten, er muss keine Steuer mehr auf die Einnahme bezahlen. Der Schenker muss den Beschenkten darüber unterrichten, dass er die Pauschalsteuer übernommen hat. Der Schenker kann das Wahlrecht zur Pauschalierung nur einheitlich für alle Zuwendungen sowohl an Geschäftspartner als auch an Arbeitnehmer ausüben. Achtung: Die Übernahme der Pauschalsteuer erhöht den Wert des Geschenks! Heißt: Kostet ein Geschenk brutto 30 EUR, kommt die Pauschalsteuer von 9 EUR hinzu. Liegt somit über der 35 EUR-Grenze und ist nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.

*Nicht abzugsfähige Geschenke, die privat mitveranlasst sind, sollten von vornherein als private Zuwendung behandelt werden. Dann entfällt das Risiko, dass ein penibler Betriebsprüfer eine Kontrollmitteilung ausschreibt, um zu prüfen, ob der Empfänger die Zuwendung als Einnahme versteuert hat!*

## B Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer gehören bei diesem regelmäßig zum steuerpflichtigen (und auch sozialversicherungspflichtigen) Arbeitslohn. Von dieser Regel gibt es folgende Ausnahmen:

- Gelegenheitsgeschenke bis max. **40 EUR (einschl. USt)** zu einem bestimmten Anlass. Diese Grenze kann mehrmals im Jahr angewendet werden, falls verschiedene Anlässe anstehen ( z. B. Geburtstag, Namenstag, Weihnachten etc.)
- Daneben gibt es eine weitere Freigrenze in Höhe von monatlich **44 EUR (einschl. USt)** für **Sachzuwendungen** ohne besonderen Anlass z. B. Benzingutscheine über ...Liter Benzin, einzulösen bei der Tankstelle „XY“.

**Wir freuen uns über einen Anruf von Ihnen, wenn Sie noch Fragen haben.**

*Der Text wurde nach bestem Wissen und Kenntnis erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtsgebiete kann allerdings dafür keine Haftung übernommen werden.*

Schwind + Partner  
Steuerberater

Schwind + Partner Steuerberater  
Otzbergstrasse 23 64395 Brensbach  
Tel: 06161/93130 Fax: 06161/931341  
[www.stb-schwind.de](http://www.stb-schwind.de)

mitglied im  
**arbeitskreis**  
marktorientiertersteuerberater  
[www.ihr-steuerberater.de](http://www.ihr-steuerberater.de)